

SCHWEIZ/LIECHTENSTEIN

Soziale Sicherheit: Zusatzabkommen unterzeichnet



Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter unterzeichneten gestern nachmittag im alten Landtagssaal im Regierungsgebäude das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen Liechtenstein und der Schweiz über Soziale Sicherheit. (Fotos: mn)

Gestern nachmittag unterzeichneten Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter in Vaduz das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen Liechtenstein und der Schweiz über Soziale Sicherheit.

Das gestern unterzeichnete Zusatzabkommen soll in der Folge dem Liechtensteiner Landtag und dem Schweizer Parlament unterbreitet werden. Sein Inkrafttreten

VON GÜNTHER FRITZ

ist für den 1. November 1996 vorgesehen. Durch das Zusatzabkommen wird eine wichtige Voraussetzung für die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der AHV/IV geschaffen. Dabei wird dem liechtensteinischen Gesetzgeber ein grosser Freiraum geschaffen.

Das Zusatzabkommen berücksichtigt die Möglichkeit, dass die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann zeitgleich wie die 10. schweizerische AHV-Revision, nämlich am 1.1.1997, in Kraft treten können, aber nicht müssen. Die liechtensteinischen Gesetzesvorhaben zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann können sich gemäss Zusatzabkommen inhaltlich an der 10. schweizerischen AHV-Revision orientieren, aber sie müssen nicht.

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern, Ruth Dreifuss, wurde gestern nachmittag von Regierungschef Dr. Mario Frick begrüsst.

Mit ihm und Regierungschef-Stellvertreter Thomas Büchel wird sie heute morgen zu einem Arbeitsgespräch über Fragen des Umweltschutzes, der Bildung und der Gleichstellung von Mann und

Frau zusammentreffen. Im Anschluss an die Unterzeichnung des Zusatzabkommens wurde Bundesrätin Ruth Dreifuss von S. D. Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz empfangen.

Bundesrätin Dreifuss: «Ein mutigerer Schritt als in der Schweiz»

Mit dem in der Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung vorgesehenen einheitlichen Rentenalter für Frauen und Männer bei 64 Jahren hat für Bundesrätin Ruth Dreifuss Liechtenstein einen mutigeren Schritt als die Schweiz gesetzt.



Im Anschluss an die Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit wurde Bundesrätin Ruth Dreifuss von S. D. Fürst Hans-Adam II. auf Schloss Vaduz empfangen. (Fotos: mn)

Nach der Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossen-

VON GÜNTHER FRITZ

schaft über Soziale Sicherheit traf Bundesrätin Ruth Dreifuss gestern abend auch mit Regierungsrätin Dr. Andrea Willi zu einem informellen Gespräch über Gleichberechtigungsfragen zusammen. Beide sind letztes Jahr bei ihrem gemeinsamen Retourflug aus Peking, wo sie an der Frauenkonferenz weilten, darin übereingekommen, dass sie in Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau einander regelmässig über die diesbezüglichen Anstrengungen in ihrem Land informieren. Im Anschluss an diesen Gedankenaustausch sprach das «Liechtensteiner Vaterland» mit Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrätin Dr. Andrea Willi.

Beispielhaft für die Schweiz?

Was hält Bundesrätin Dreifuss, mit Blick auf die entsprechenden schweizerischen Lösungen, von der Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung? Dazu meinte Bundesrätin Ruth Dreifuss, dass man die Sache auch umkehren und fragen könne, was an den liechten-

steinischen Vorschlägen beispielhaft für die Schweiz sein könne. «Die Realisierung des einheitlichen Rentenalters ist auch in einer Besserstellung von Männern positiv zu sehen», sagte sie gegenüber dem «Liechtensteiner Vaterland». In der Schweiz habe man diesbezüglich nur eine halbe Sache gemacht. Natürlich sei die Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 64 Jahre im Grunde genommen auch ein schwerer Preis für die Frauen. In diesem Zusammenhang stelle sich immer die Frage, wie lange die Übergangsbestimmungen gelten würden, das heisst für Bundesrätin Ruth Dreifuss, ob die Realität mit den Schritten auch wirklich mithalten kann, um die Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu realisieren, so dass es dann nicht die Gleichen sind, welche im Berufsleben benachteiligt sind. Die Schwierigkeit bei solchen Reformen sei eben, dass es einen langen Schatten bis weit ins Alter gebe.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Bundesrätin Ruth Dreifuss gab ihrer Freude Ausdruck, dass die meisten Grundzüge der schweizerischen 10. AHV-Revision Eingang in die liechtensteinische AHV-Revision

gefunden haben. Insbesondere begrüsst sie, dass der von der Regierung verabschiedete Vernehmlassungsentwurf auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vorsieht. Dies sei ein Modell, das im Schweizer Parlament über die Parteigrenzen hinweg in beispielhafter Art erarbeitet worden sei. Es freue sie ausserordentlich, dass dieses Modell der Anerkennung nicht bezahlter Arbeit von Frauen auch die Liechtensteiner überzeugt habe. Ruth Dreifuss wünscht der liechtensteinischen Vorlage einen guten Erfolg auch im Landtag.

Wie Regierungsrätin Dr. Andrea Willi gestern abend gegenüber dem «Liechtensteiner Vaterland» erklärte, sei im gemeinsamen Gespräch die Weltfrauenkonferenz in Peking ein wichtiger Anknüpfungspunkt gewesen. Sie habe Bundesrätin Dreifuss von den liechtensteinischen Anstrengungen in den Bereichen Landesbürgerrecht, Sozialversicherung sowie Gleichstellungsbüro berichtet. Ebenso habe sie erwähnt, dass Liechtenstein in der Zwischenzeit dem Abkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau beigetreten ist. Die Schweiz will diesem Abkommen ebenfalls beitreten.

«Zuerst vor der eigenen Haustüre kehren»

Wie gedenkt die Schweiz, die von der Frauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsplattform umzusetzen? Dazu sagte Bundesrätin Ruth Dreifuss, dass man die entsprechenden Ergebnisse zuerst einmal national ernst nehmen müsse. Die Schweiz sei wie Liechtenstein daran, «zuerst einmal vor der eigenen Haustüre zu kehren». Dabei gelte es aber vor allem, nicht nur die formalen Diskriminierungen aufzuheben, sondern auch jene in der Realität.

Was die Förderung der Frauen in der Verwaltung betrifft, so erklärte Bundesrätin Dreifuss, dass die Schweiz vielleicht schon ein bisschen länger als Liechtenstein konkrete Massnahmen umsetze, um die Frauen in der Verwaltung voll zu integrieren. In den verschiedensten Verwaltungszweigen seien Arbeitsgruppen eingesetzt, um die Hindernisse für die vollständige Integration von Frauen herauszufinden. Als wichtige Vorlage auf dem Weg zur vollen formalen Gleichberechtigung in der Schweiz erwähnte Bundesrätin Dreifuss gegenüber dem «Liechtensteiner Vaterland» die Revision des Scheidungsrechts. So sei es zum Beispiel bei der zweiten Säule oft der Fall, dass die Frau von dem in Partnerschaft Erarbeiteten nichts bekommt.

Gleichstellungsgesetz

Mit dem Gleichstellungsgesetz soll nach den Ausführungen von Ruth Dreifuss nun in der Schweiz

die Realität angepackt werden. Als wichtigen Schritt bezeichnet sie in diesem Zusammenhang die Durchsetzung der Lohngleichheit. Da gebe es nun neue Instrumente wie das Klagerecht von Gewerkschaften und Frauenorganisationen.

«International gesehen müssen wir auch dafür Sorge tragen, dass in der Entwicklungszusammenarbeit Frauen genügend berücksichtigt werden», sagte sie. Dazu Bundesrätin Dreifuss: «Projekte, die ohne Frauen gemacht werden, werden sich in der Wirklichkeit gegen die Frauen entfalten.»

Genügend Mittel für das Gleichstellungsbüro

Regierungsrätin Dr. Andrea Willi informierte gestern Bundesrätin Dreifuss über die Schaffung eines liechtensteinischen Gleichstellungsbüros. Bundesrätin Dreifuss sagte dazu gegenüber dem «Liechtensteiner Vaterland»: «Ich kann nur empfehlen, dass man einer solchen Stelle auch genügend Mittel gibt und sie mit genügend Kompetenzen ausstattet. Das Gleichstellungsbüro ist wie ein Wächter, der die versteckten Diskriminierungen aufdeckt.»

In der Schweiz wird das Gleichstellungsbüro aufgewertet und zu einem Bundesamt ausgebaut, das ab dem 1. Juli 1996 direkt Bundesrätin Dreifuss unterstellt ist. Die Frauenkonferenz in Peking sei natürlich nur soviel wert wie der Wille derer, die daran teilgenommen haben, meinte Bundesrätin Dreifuss. Und der Wille in Liechtenstein und in der Schweiz sei gross.



Gestern abend traf Bundesrätin Ruth Dreifuss (links) mit Regierungsrätin Dr. Andrea Willi zu einem informellen Gespräch über Gleichberechtigungsfragen zusammen.

Sozialversicherungs- abkommen mit der Schweiz seit 1954

Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht seit 1954 ein Sozialversicherungsabkommen besonderer Art, welches aufgrund seiner speziellen Rentenberechnungsmethode eine parallele und weitgehend identische Weiterentwicklung der AHV- und IV-Systeme in beiden Vertragsstaaten voraussetzt. In der bisherigen Praxis hat Liechtenstein sämtliche schweizerischen AHV/IV-Revisionen jeweils in möglichst kurzen zeitlichen Abständen nachvollzogen.

Das Zusatzabkommen ist in erster Linie wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sozialversicherung von Bedeutung. Das geltende Sozialversicherungsabkommen geht vom bisherigen sog. Ehepaar-Konzept der AHV/IV-Gesetzgebung beider Vertragsstaaten aus, das durch die 10. schweizerische AHV-Revision mit der Einführung von Individualansprüchen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einen tiefgreifenden Systemwechsel erfährt. Damit die Neuerungen der 10. schweizerischen AHV-Revision, die in der Schweiz am 1. Januar 1997 in Kraft treten, auch auf die Versicherungsansprüche jener liechtensteinischen und schweizerischen Staatsbürger angewendet werden können, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben, müssen die geltenden Abkommensbestimmungen durch ein Zusatzabkommen entsprechend geändert werden.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht übernimmt die 10. schweizerische AHV-Revision als Rezeptionsmodell, weil es sich – im Vergleich mit anderen möglichen Modellen – als das sozialpolitisch überzeugendste Modell zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann erwiesen hat. Nachdem die 10. schweizerische AHV-Revision in einzelnen Belangen (Rentenalter, Witwenrente) die Gleichbehandlung von Frau und Mann noch nicht vollständig verwirklicht, enthält der Vernehmlassungsbericht diesbezüglich gewisse Abweichungen vom Schweizer Modell. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorhaben wird der 1. Januar 1997 vorgeschlagen, einerseits – um die Versicherten so bald wie möglich an den vorgesehenen Leistungsverbesserungen partizipieren zu lassen, andererseits um den Interessen der AHV-IV-Anstalten Rechnung zu tra-



Bei ihrer Ankunft in Vaduz wurde Bundesrätin Ruth Dreifuss von Regierungschef Dr. Mario Frick begrüsst.

gen, für die ein zeitgleiches Inkrafttreten der wesentlichsten Revisionspunkte aus administrativen Gründen (u.a. Koordination der EDV-Programme in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Experten, Teilnahme der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter an den vom Bundesamt für Sozialversicherung, BSV, durchgeführten Vorbereitungskursen, etc.) wünschenswert wäre.

Finanzielle Auswirkungen der AHV-Revision

Die liechtensteinische AHV befindet sich finanziell in einer vergleichsweise komfortablen Situation. Sämtliche Beitragspflichtigen der liechtensteinischen AHV haben geringere Beiträge zu entrichten als die Beitragspflichtigen der schweizerischen AHV: sowohl die Beiträge des Staates, als auch die Beiträge der Arbeitnehmer, die Beiträge der Arbeitgeber, die Beiträge der Selbständigerwerbenden und die Beiträge der Nichterwerbstätigen sind z.T. erheblich tiefer angesetzt als die diesbezüglichen Beitragspflichten in der schweizerischen AHV. Die Versicherungsleistungen der liechtensteinischen AHV sind gleich hoch wie die Versicherungsleistungen der schweizerischen AHV, zusätzlich richtet die liechtensteinische AHV noch das sog. Weihnachtsgeld in Höhe einer halben 13. Rente aus.

Im Vergleich zur Schweiz niedrigere Beitragspflichten

Trotz niedrigerer Beitragspflichten verfügt die liechtensteinische AHV – bei gleicher Leistungspalette – über erheblich höhere Reserven als die schweizerische AHV. Die Betriebsrechnung der AHV hat seit vielen Jahren mit Überschüssen von mehreren Millionen Franken abgeschlossen, die zur Sicherstellung von Reserven dem AHV-Fonds zufließen.

Reserve von 13,8 Jahresausgaben

Während die schweizerische AHV Finanzierungsreserven in der Höhe von einer Jahresausgabe bereit hält, verfügt die liechtensteinische AHV derzeit über eine Reserve von 13,8 Jahresausgaben (bezogen auf die Gesamtausgaben gemäss Jahresbericht 1994). Gemäss den geltenden Bestimmungen des AHVG (Art. 25 bis) soll das Vermögen der Anstalt mindestens das Fünffache einer Jahresausgabe betragen. Zentrale Aufgabe des AHV-Fonds ist es, die Ansprüche aller bei der AHV versicherten Personen langfristig sicherzustellen, d. h. sowohl die Ansprüche der derzeitigen als auch der künftigen Rentenbezüger auf soziale Sicherheit zu wahren.

«Junglastigkeit» der Versicherungsstruktur

Die liechtensteinische AHV verdankt ihre gute Finanzlage ganz entscheidend der wirtschaftlichen Prosperität unseres Landes und der «Junglastigkeit» der Versicherungsstruktur. Diese Junglastigkeit ist in erster Linie auf die grosse Anzahl von ausländischen Personen, die in Liechtenstein er-

werbstätig sind und hier Sozialversicherungsbeiträge entrichten, zurückzuführen. Trotz der Junglastigkeit der liechtensteinischen AHV ist zu beachten, dass sich auch in Liechtenstein die demographischen Voraussetzungen geändert haben. So hat sich das Rentnerverhältnis (Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern) seit 1981 von 18,9 Prozent auf 26,2 Prozent im Jahre

1994 verändert. Dennoch ist das Verhältnis zwischen den Rentenbezüglern einerseits und den Beitragszahlenden andererseits – im Vergleich mit der Situation ausländischer Sozialversicherungen – günstiger.

REGIERUNGSRAT DR. MICHAEL RITTER

Revision der AHV-Gesetzgebung

Wir sprachen mit Regierungsrat Dr. Michael Ritter, zuständig für das Ressort Familie, Soziales und Gesundheit, über die Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung, welche am vergangenen Donnerstag der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

VON GÜNTHER FRITZ

Liechtensteiner Vaterland: Regierungsrat Dr. Michael Ritter, worin liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen der 10. schweizerischen AHV-Revision und der soeben in Vernehmlassung geschickten Teilrevision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung?

Regierungsrat Dr. Michael Ritter: «Die liechtensteinische AHV-Revision orientiert sich grundsätzlich am schweizerischen Vorbild, es gibt aber, wie Sie richtig bemerken, einige Abweichungen davon. Die Auffälligste ist wohl jene beim Rentenalter. Wir haben zwar für Frauen das gleiche Modell vorgesehen wie die Schweiz, nämlich eine schrittweise Anhebung des Rentenalters auf 64 Jahre, gleichzeitig soll aber das Männer-Rentenalter auf 64 Jahre herabgesetzt werden, um eine gleichberechtigte Regelung zu erhalten.

Die zweite grosse Abweichung betrifft die Plafonierung der Ehepaarrente, die nach heutigem Recht bekanntlich maximal 150 Prozent betragen kann. Neu soll diese Plafonierung wegfallen, das heisst, ein Ehepaar kann eine maximale Rente von zweimal 100 Prozent erhal-

ten. Erwähnenswert ist schliesslich, dass die liechtensteinische Ausgestaltung der Witwenrente eine völlig gleichberechtigte Lösung bildet, während in der Schweiz die Witwenrente unter einschränkenderen Voraussetzungen gewährt wird als eine Witwenrente.»

Gibt es bei der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann Unterschiede in den Erfordernissen, die einerseits aus dem Gleichbehandlungsgebot der liechtensteinischen Verfassung und andererseits aus der entsprechenden EWR-Richtlinie erwachsen?

«Das EWR-Recht bietet für diese Vorlage keine besonderen Schwierigkeiten. Die Anforderungen, die es zu erfüllen gilt, stammen aus unserem Verfassungsrecht. Es geht darum, dem Verfassungsauftrag und dem Auftrag des Landtages nachzukommen, eine für Frauen und Männer gleichberechtigte Regelung der AHV-Gesetzgebung zu erhalten.»

Sind die Mehrkosten, welche insbesondere aus der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frau und Mann erwachsen, auch längerfristig ohne Beitragserhöhungen zu bewältigen?

«Diese Frage kann bejaht werden: Die Vorlage sieht keine Erhöhung der Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der übrigen Beitragspflichtigen vor. Eine solche Beitragserhöhung wäre mit Blick auf die exzellente finanzielle Verfassung unserer AHV auch nicht zu rechtfertigen. Ob Änderungen in diesem Bereich längerfristig, das heisst in zwanzig oder dreissig Jahren, erforderlich sind, kann heute ehrlicherweise nicht beantwortet werden.

Dies hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ab. Solange unsere Volkswirtschaft prosperiert, brauchen wir uns jedenfalls keine Sorgen um die Finanzierung der AHV zu machen.»

Die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden Sie als Familienminister natürlich sehr begrüessen. Wie fortschrittlich ist in dieser Beziehung Liechtenstein im europäischen Quervergleich?

«Mit der Einführung dieser Gutschriften für sozial wertvolle, aber nicht entlohnte Arbeit, kann Liechtenstein wie die Schweiz ein sehr fortschrittliches und auch im Ausland beachtetes Modell der sozialversicherungsrechtlichen Anerkennung und Würdigung dieser Leistungen realisieren. Diese Lösung entspricht in hohem Masse den Anforderungen, die an ein gerechtes und fortschrittliches Sozialversicherungssystem zu stellen sind.»

«Ausgewogen und sozialverträglich»



Der Direktor der AHV-IV-EAK-Anstalten, lic. rer. pol. Gerhard Biedermann (rechts), bei der Begrüssung von Bundesrätin Ruth Dreifuss vor der Vertragsunterzeichnung. Mitte: Regierungsrat Dr. Michael Ritter, der für Liechtenstein das Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz über Soziale Sicherheit gestern nachmittag unterzeichnete. (Foto: mn)

Was sagen Sie zu jenen Frauen, die der Regierung vorwerfen könnten, bei der Durchsetzung der Gleichbehandlung von Frau und Mann sehr schnell zu reagieren, wenn es um die Anpassung der Pflichten, sprich die Heraufsetzung des Rentenalters bei der Frau auf 64 Jahre, geht?

«Was heisst hier «sehr schnell»? Die Revision der AHV-Gesetzgebung bildet zusammen mit der Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung, die ja derzeit ebenfalls läuft, die letzte grosse Anpassung unserer Rechtsordnung, die zur Herstellung der vollständigen Gleichberechtigung von Frauen und Männern notwendig ist. Ich bin mir dabei bewusst, dass die gesetzliche Gleichberechtigung noch keine faktische, gesellschaftliche Gleichstellung bedeutet. Deshalb wird es auch nach der rechtlichen Gleichstellung weitere Anstren-

gungen zur Herstellung der tatsächlichen Gleichbehandlung bedürfen. Die Regierung ist aber auch in dieser Hinsicht nicht untätig. Ich erwähne etwa die Schaffung des Gleichstellungsbüros. Die Anstellung einer Leiterin dieses Büros steht unmittelbar bevor. Das liechtensteinische Recht bietet dank dem EWR-Abkommen heute die Möglichkeit, dass Frauen ihre Ansprüche, bspw. den Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf dem Klageweg geltend machen können, so dass man nicht argumentieren kann, es würde sich ausser der Einführung von Nachteilen für Frauen in diesem Bereich nichts bewegen. Wir haben in den letzten Jahren gewaltige Fortschritte gemacht, auch was die tatsächliche Stellung der Frauen in unserer Gesellschaft angeht.

Überdies enthält die Vorlage ja auch viele Verbesserungen gerade

für Frauen und entspricht mit dem Splitting-System und der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften langjährigen Forderungen der Frauen. Ich würde dem von Ihnen genannten Argument zudem entgegenhalten, dass es ein gefährliches Argument ist, da es nämlich ohne weiteres auch umgedreht und gegen die Frauen verwendet werden kann. So ist auch immer wieder zu hören, dass bestimmte Ungleichbehandlungen, unter denen Frauen zu leiden haben, mit Blick auf das unterschiedliche Rentenalter gerechtfertigt werden. Diesen Kreis müssen wir durchbrechen. Es ist ein Gebot unserer Verfassung, dass auch in der Sozialversicherung für Frauen und Männer gleiche Regeln gelten. Davon ist auch das Rentenalter nicht ausgenommen.»

Inwieweit gedenken Sie in Ihrer Teilrevision der AHV-Gesetzgebung den Frauen, die zehn und weniger Jahre vor der Pension stehen, entgegenzukommen?

«Es ist in dieser Revision ein Grundprinzip, dass Änderungen, die für die Versicherten belastend sind, nicht plötzlich, sondern erst nach Ablauf gewisser Übergangsfristen eingeführt werden. So wird das Rentenalter für Frauen in Teilschritten realisiert werden. Im Jahr 2001 soll es auf 63 Jahre angehoben werden, wiederum vier Jahre später dann auf 64 Jahre. Ein zweiter Abfederungsmechanismus liegt darin, dass Frauen, die zu dieser «Übergangsgeneration» zählen, eine privilegierte Rentenvorbezugsmöglichkeit haben, indem im Falle eines Rentenvorbezuges um ein oder zwei Jahre nur der halbe Kürzungssatz zur Anwendung kommt.»

Herr Regierungsrat, Sie betonen neben dem Ressort Familie, Soziales und Gesundheit auch das Ressort Wirtschaft. Bedeutet für Sie die Kürzung des Pensionsalters bei den Männern um ein Jahr auch einen Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung der Arbeitsplätze?

«Ich habe selbstverständlich die Hoffnung, dass die Auswirkungen der Revision in die von Ihnen angesprochene Richtung gehen. Untersuchungen, die im Ausland gemacht worden sind, zeigen jedoch, dass es sehr schwer ist vorauszusehen, wie sich die Veränderung des gesetzli-

«Die Aufhebung des Plafonds bildet sicher eine der herausragenden Verbesserungen, die in dieser Revision enthalten sind.»

chen Rentenalters auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Es ist nicht so einfach, dass in dem Mass, in dem das Rentenalter verändert wird, automatisch Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden sicher positiv sein, eine Quantifizierung ist aber schwierig.»

Wie schätzen Sie die finanzielle, nicht zuletzt aber auch psychologische Situation der liechtensteinischen Männer ein? Wird die Befriedigung über die Kür-

zung des Pensionsalters um ein Jahr und die neue Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente gegenüber der Beschäftigungslust und dem vorgezogenen Pensionschock überwiegen?

«Das neue Gesetz zwingt ja niemanden, von der Vorbezugsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Es handelt sich selbstverständlich um eine freiwillige vorzeitige Pensionierung. Das AHV-Recht wird im übrigen auch in Zukunft die Möglichkeit des Rentenaufschubes kennen. Wenn also ein Versicherter länger berufstätig sein möchte als bis zum ordentlichen Rentenalter, dann besteht diese Möglichkeit. Ich bezweifle aber, dass davon sehr viel Gebrauch gemacht werden wird. Ich denke, dass der allergrösste Teil der Männer die Senkung des Rentenalters und die zusätzliche Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrücktritts als wirkliche Verbesserung ihrer Stellung verstehen wird.»

Sehen Sie im Wechsel vom Ehepaar-Konzept zum Splitting-Konzept nur Vorteile oder auch Nachteile?

«Kein System hat nur Vorteile. Ich bin vom neuen System grundsätzlich überzeugt. Es ist gerechter und sozialer als das heutige. Ich möchte vor allem auf den Vorteil der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hinweisen, die in der Praxis vor allem Frauen zugutekommen, die ja diese Arbeit vor allem leisten. Als Nachteil, den das System hat, kann empfunden werden, dass nicht erwerbstätige Ehegatten in Zukunft einen Beitrag bezahlen müssen. Dieser Beitrag ist als Minimalbeitrag in der Höhe von 76 Franken im Jahr gestattet. Wenn man vergleicht, welche Verbesserungen diese Revision gerade für Ehepaare bringen wird – ich erwähne vor allem die Aufhebung der Plafonierung der Ehegattenrente –, sollte diese jährliche Mehrbelastung akzeptabel sein.»

Wieso haben Sie die teurere Variante des Verzichts auf die Plafonierung der Individualrenten von Ehepaaren gewählt?

«Der heutige Plafond von 150 Prozent ist fragwürdig. Man kann eine gewisse unterschiedliche Behandlung von Ehegatten gegenüber Konkubinatspaaren zwar rechtfertigen, aber nicht im heutigen Ausmass. Betrachtet man die Kosten der Aufhebung des Plafonds, so wäre bspw. auch eine An-

hebung des Plafonds auf 180 Prozent eine rechtlich vertretbare Lösung gewesen.

Eine solche Regelung hätte jedoch im Vergleich zur vollständigen Aufhebung des Plafonds finanziell keine entscheidenden Einsparungen bedeutet, so dass die vorgeschlagene Lösung der richtige Weg ist. Wir erhalten damit ein gerechtes und auch administrativ leicht handhabbares, für die Versicherten auch leicht verständliches System. Die Aufhebung des Plafonds bildet sicher eine der herausragenden Verbesserungen, die in dieser Revision enthalten sind.»

Welche Vorteile entstehen aus dem Wechsel vom System der Witwerbeihilfen zum System der Witwerrenten?

«Die wichtigste Änderung ist wohl die, dass ein Witwer nicht mehr nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen eine Unterstützung erhält, namentlich nicht mehr nur bei niederem Einkommen, sondern dass jeder Versicherte, der ja schliesslich Beiträge entrichtet, im Falle des Todes seiner Ehefrau eine Versicherungsleistung erhält.»

Wie sozialverträglich schätzen Sie insgesamt Ihre jetzigen Vorschläge ein, gemessen an den liechtensteinischen Verhältnissen?

«Die Vorlage kann gesamthaft als ausgewogen und sozialverträglich bezeichnet werden.

Unter dem Strich ergeben sich Leistungsverbesserungen für die Versicherten.

Ich gehe davon aus, dass die Versicherten davon überzeugt

«Es ist ein Gebot unserer Verfassung, dass auch in der Sozialversicherung für Frauen und Männer gleiche Regeln gelten. Davon ist auch das Rentenalter nicht ausgenommen.»

werden können, dass mit dieser Revision nicht nur der Gleichberechtigung von Frauen und Männern entsprochen wird, sondern dass unser System der sozialen Sicherheit in vernünftiger und angemessener Weise weiterentwickelt werden kann.»

Entlastungen und Belastungen

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bewirken sowohl Entlastungen als auch Belastungen für den Finanzhaushalt der AHV.

Zu jenen Revisionspunkten, die **zusätzliche Kosten** auslösen, zählen:

- die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften,
- der Verzicht auf den Plafond bei den Renten an verheiratete Personen,
- die Einführung von Witwerrenten,
- die Senkung des Rentenalters der Männer,
- der (vorübergehend) halbe Kürzungssatz für Frauen beim Rentenvorbezug.

Revisionspunkte, die **Einsparungen** bewirken, sind:

- die Erhöhung des Rentenalters der Frauen,
- der Entfall der Zusatzrente,
- der Entfall der Ehepaar-Altersrente,
- die Einführung der Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehegatten.

Der Gesetzesentwurf wurde auch in versicherungsmathematischer Hinsicht überprüft.

Die Gutachter gingen dabei von drei Szenarien aus, wobei unterschiedliche Annahmen dahingehend getroffen wurden, wie sich die Teuerung, die Löhne, die Anzahl der aktiven Erwerbstätigen und die Anzahl der Rentner in den kommenden Jahren entwickeln werden. Anzuführen ist, dass auch das günstigste der drei Szenarien bzgl. Lohnentwicklung und Teuerung pessimistischere Annahmen trifft als das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherung, BSV, den Kostenrechnungen der 10. AHV-Revision zugrundegelegt hat. Ausgehend von jenem der drei Szenarien mit der in finanzieller Hinsicht ungünstigsten Prognose ergeben sich die unten aufgeführten Kosten-schätzungen:

im Jahre 1997

- entstehen aus der Aufhebung des Rentenplafonds bei Ehepaaren Ausgaben von ca. CHF 4'900'000.-,
- entstehen aus dem Rentensplitting in Kombination mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften Ausgaben von ca. CHF 1'300'000.-,
- entstehen aus der Einführung der Witwerrente Ausgaben von ca. CHF 400'000.-,
- ergeben sich aus dem Entfall der Ehepaar-Altersrente Einsparungen von ca. CHF 200'000.- (steigend);

im Jahre 2001

- entstehen aus der Senkung des Männerrentenalters auf 64 Jahre Ausgaben von ca. 7'400'000.-,
- ergeben sich aus der Erhöhung des Frauenrentenalters auf 63 Jahre Einsparungen von CHF 2'200'000.-;

im Jahre 2005

- ergeben sich aus der Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre Einsparungen von ca. CHF 3'100'000.-;

im Jahre 2007

- ergeben sich aus dem Entfall der Zusatzrente des Ehemannes für die Ehefrau Einsparungen von ca. CHF 3'100'000.-.

Was die Kosten der einzelnen Revisionspunkte anbelangt, so ist – zum Vergleich – beispielsweise zu berücksichtigen, dass die aus dem gesetzlich verankerten Automatismus der Rentenanpassungen resultierenden und periodisch vorgenommenen Rentenerhöhungen durchaus mit den aufgeführten Revisionspunkten vergleichbare Mehrkosten mit sich bringen (die letzte Rentenerhöhung ab Januar 1995 führte zu Mehrausgaben von ca. CHF 2'500'000.- jährlich; die Rentenerhöhung ab Januar 1993 bewirkte Mehrausgaben von CHF 3'000'000.- jährlich, die Rentenerhöhung ab Januar 1992 bewirkte Mehrausgaben von CHF 7'000'000.- jährlich).